



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

μ.: Der Fall Arnim.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Saß Vater'n! Ah!
 Die Patte
 D'ran hatte
 Hellblau; der Schwanz.
 Am Rock hing ganz
 Bis zur Fußplatte,
 Und von dem Tschako blickte
 Ein Bündel Federn, nickte
 Nach dem Gewehr, — der Aublick, ach, erquickte!"

Unter der eisernen Faust des alten Soldaten und braven Commandanten, kam wie gesagt, eine neue Ordnung in das Getriebe des ganzen Rostocker Bürgercorps. Vom Rathe der Stadt ward jetzt eine neue Verordnung erlassen, wonach jeder angehende Bürger vor seiner Aufnahme als solcher in voller Montur und Bewaffnung dem Commando der Bürgerwehr sich vorstellen, diesem die gehörige Einübung nachweisen und von dem Commandeur eine Bescheinigung über die vollständige Equipirung, Bewaffnung und Einexercirung erwirken mußte. Auf solche Weise ward für die neue Ergänzung der Bürgergarde durch tüchtige und geschulte Soldaten Sorge getragen. Und so geschult ward diese Bürgerwehr nach so vielen Fährnissen und Abenteuern schließlich doch noch eine wirkliche Schutzwaffe für die Stadt. Sie hat in den unruhigen Tagen, die auch Rostock unheilvoll bedrohten, treffliche Dinge geleistet und den Pöbel im Zaume gehalten, der, von den Radicalen aufgehetzt, den Versuch machte, einen Aufbruch ins Werk zu setzen. Auf solche Weise erwarb sich die Bürgergarde um Rostock ein bleibendes Verdienst und sind damit die Opfer aufgewogen, welche die Stadt für diese Wehr und ihre Waffen mit fast 30,000 Thalern dargebracht hat.

Ein zweiter Artikel soll nun eine höchst merkwürdige Geschichte bringen: die feierliche Auflösung und das sonderbare Ende der Rostocker Bürgerwehr.

Der Fall Arnim.

Berlin, 11. October 1874.

Bis diese Zeilen erscheinen, wird vermuthlich in der Arnim'schen Sache, welche nun schon eine Woche lang das Tagesgespräch der deutschen — und mancher andern — Hauptstadt bildet, mindestens nach einer Richtung hin, ein festes Resultat erzielt sein. Wir werden bis dahin wahrscheinlich ziemlich bestimmt wissen, welchen Kreis von strafbaren Handlungen die Anklage umfaßt. Bis jetzt steht sicher in Aussicht die Anklage wegen Entfremdung von öffentlichen Aktenstücken auf Grund der §§. 133 und 348, Absatz 2 des

Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs. Nach einigen ziemlich consequent in gut-
unterrichteten Preßorganen auftretenden Nachrichten soll dem Grafen außer
diesen Vergehen auch das Verbrechen des Verrathes von Staatsgeheimnissen
zum Nachtheile des deutschen Reiches zur Last fallen (§ 92 des Deutschen
Reichsstrafgesetzbuchs). Dieses Verbrechen unterscheidet sich von anderen sog.
politischen Vergehen dadurch, daß das Gesetz die Strafe auf Zuchthaus nicht
unter zwei Jahren normirt, und Festungshaft nur bei Annahme mildernder
Umstände zuläßt, d. h. mit anderen Worten, bis zum Beweise des Gegen-
theils annimmt, daß die verbrecherische Handlung „aus einer ehrlosen Ge-
sinnung entsprungen“ sei (§ 20.). —

Wir wollen freudig aufathmen, wenn am Ende der begonnenen Woche
nur die erste der beiden Anklagen Bestätigung findet, und der Angeklagte,
der so lange einen der höchsten Vertrauensposten des Reiches inne hatte,
nicht eines Verbrechens verdächtig erscheint, welches das deutsche Strafgesetz
nach der Höhe des Mindeststrafmaßes unter die schwersten und gemeinsten
Verbrechen zählt. Aber im Grunde ändert das leider an der Ungeheuerlich-
keit und dem skandalösen Charakter des Falles nur wenig. Man wird
Gottlob lange suchen müssen, bevor man im Preussischen Beamtenthum einen
Diplomaten der höchsten Rangstufe findet, welcher unter der nämlichen An-
klage stand, wie heute der Graf Harry von Arnim. Und der vorliegende
Fall ist sicherlich der denkbar häßlichste.

Denn vor Allem — so selbstverständlich auch wir mit dem Urtheil über
Schuld oder Nichtschuld und das Maß der Verschuldung zurückhalten, bis der
Richter seinen Spruch gefällt hat — ist es kaum mehr zweifelhaft, daß der
Angeschuldigte den Thatbestand der Entfremdung von Actenstücken aus den
Archiven und Actenbeständen der Botschaft des deutschen Reiches in Paris
selbst unumwunden eingesteht. Die Manöver seiner ungeschickten Freunde aus
dem Kreuzzeitungslager, seine Weigerung der Herausgabe dieser Actenstücke bald
als civilrechtliches Retentionsrecht, bald als berechtigte Zurückhaltung von
Privatbriefen des Kanzlers an Arnim darzustellen, können bei keinem Un-
parteiischen mehr verfangen, seitdem man weiß, daß das Auswärtige Amt
von der Reclamirung der civilrechtlichen Correspondenz ganz abgesehen hat,
und die angeblichen Privatbriefe des Kanzlers an den vormaligen Botschafter
des deutschen Reiches fortlaufende Registrandennummern tragen und in den
amtlichen Documenten des Auswärtigen Amtes gebucht sind. Damit steht
im Einklang, daß die Haft des Grafen keineswegs den Zweck verfolgt, etwaige
Fluchtversuche oder die Verdunkelung des Thatbestandes zu verhindern, sondern
die Herausgabe jener Staatschriften zu erzwingen, deren Besitz der Graf
einräumt, und deren Herausgabe an seine vorgesezte Behörde er trotzdem ver-
weigert, bis ein Richterspruch ihn dazu zwingen werde. Es ist auch geringe

Hoffnung vorhanden, daß die eindringlichen Vorstellungen einiger Angehörigen des Angeschuldigten, sowie seines eigenen Vertheidigers, den harten Sinn erweichen werden. Und selbst wenn Arnim nachgäbe und die Urkunden auslieferte, würde die Untersuchung ihren Lauf haben müssen, da die angezogenen Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs das Beiseiteschaffen von amtlichen Documenten mit ganz derselben Strafe belegen, wie die vorsätzliche Verfälschung oder Beschädigung derselben. Beiseitegeschafft sind aber diese Urkunden bis heute ohne Zweifel.

Diese Erwägungen führen von selbst zur Prüfung der Motive der That und der bis heute vorhandenen Weigerung der Herausgabe. Und auch diese Motive sind dem Angeschuldigten so nachtheilig wie möglich. — Verlektet Selbstgefühl hat, nach dem Urtheil der Freunde und Gegner — oder besser Ankläger — des Angeklagten, diesen zu dem gegenwärtigen Conflict, zur leidenschaftlichen Feindschaft gegen den deutschen Kanzler getrieben. Aber was hat mit dieser persönlichen Mißstimmung — mag sie so berechtigt oder unberechtigt sein wie sie will — die widerrechtliche Zurückhaltung amtlicher Schriften zu thun? Diejenigen, welche die Feindschaft des Grafen gegen Bismarck — und zwar sicherlich der Wahrheit gemäß — als Motiv seines Delicts anführen, erheben damit, vielleicht ohne es zu ahnen, die schwerste der Anklagen gegen ihren Schützling. Denn die Zurückhaltung der Documente Seiten des Grafen wäre dann diesem — wie natürlich — keinesfalls Selbstzweck, sondern in ursächlichen oder absichtlichen Zusammenhang zusehen zu seiner Feindschaft gegen den Kanzler. Damit formulirt man aber von selbst die neue Anklage gegen Arnim, daß dieser die Documente nur zurückhalte, um der Politik des Kanzlers d. h. der Politik des Deutschen Reiches zu schaden und sich dadurch zu rächen. Dieser Zweck wäre aber wiederum absolut unerreichbar ohne directe oder indirecte Veröffentlichung der betr. Urkunden; denn da das Auswärtige Amt die Urschriften oder Copien dieser Documente besitzt, so könnte Arnim durch die bloße Hinterziehung derselben eine fatale Stockung der Geschäfte u. dergl., in welcher er als Ketter der Noth erschiene, nimmemehr erzeugen. Das könnte also auch die Absicht seiner Beiseiteschaffung derselben nicht sein. — Der einzig denkbare Zweck dieses unerhörten Amtsmißbrauchs wäre also lediglich ein beabsichtigter Verrath von Staatsgeheimnissen oder die Erpressung einer neuen Carrière als Gegenleistung für das Schweigen des Grafen, für die Auslieferung der Documente.

Der preussische Richterstand hat bei dieser Gelegenheit seine altherühmte Unparteilichkeit und Pflichtstrenge bewährt. Ein jäher Schreck geht durch die Reihen der Reichsrebelln. Mit saurer Miene sucht man die Fatalität der Situation durch das hübsche — aber dem Herrn Grafen sehr ungünstige — Märchen auszugleichen, Bismarck habe die Arnim'schen Enthüllungen gefürchtet. Graf Arnim's Geheimnisse sind Bismarck's Geheimnisse. Und der deutsche Kanzler hat noch immer die Sympathien der denkenden Welt auf seiner Seite gehabt, wenn er daran ging, seine Geheimnisse auf den offenen Markt zu tragen.

11.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.
Verlag von F. S. Herbig in Leipzig. — Druck von Gützel & Regler in Leipzig.